

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 25.04.2019

SR/BeVoSr/172/2019

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	07.05.2019	Ö
Hauptausschuss	13.05.2019	Ö
Stadtvertretung	27.05.2019	Ö

Verfasser: Pantelmann, Kolja

FB/Aktenzeichen: 8

IV. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Tourismusabgabe

Zielsetzung:

Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Tourismusabgabe aufgrund aktueller Rechtsprechung

Beschlussvorschlag:

Der AWTS empfiehlt:

„Die Stadtvertretung beschließt, die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte IV. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Tourismusabgabe als Satzung zu erlassen. Die beigefügte Anlage (Änderungssatzung) ist Bestandteil dieses Beschlusses.“

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koop, Axel am 25.04.2019

Bruns, Martin am 25.04.2019

Sachverhalt:

Im Rahmen einer Verwaltungsrechtssache erörterte die vorsitzende Richterin des Verwaltungsgerichts Schleswig die Sach- und Rechtslage und wies darauf hin, dass es der aktuellen Satzung an einer genauen Ermächtigungsgrundlage mangelt und sie daher unwirksam ist.

Das Zitiergebot umfasst nicht nur den Paragraphen, sondern auch den zutreffenden Absatz.

Der bisherige § 4 der Satzung sieht vor, dass alle Körperschaften des öffentlichen Rechts, Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen, keinen über eine Vermögensverwaltung hinausgehenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten und keinen gewerblichen Gewinn anstreben, von der Abgabe befreit sind, es sei denn, dass sie mit Privatbetrieben im Wettbewerb stehen, wie z.B. Kinderheime und Erholungsheime.

Diese Befreiungsregelung ist rechtswidrig, weil das kommunale Abgabenrecht eine Ermächtigungsgrundlage dafür nicht vorsieht. Auch die Vorschriften des § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG i.V.m. §§ 51f. AO sind nicht anwendbar und regeln lediglich die Voraussetzungen, unter denen Körperschaften ausschließlich und unmittelbar u. a. gemeinnützige und somit steuerbegünstigende Zwecke erfüllen.

Bei der Tourismusabgabe handelt es sich jedoch nicht um eine Steuer, sondern um einen Beitrag, der als Vorzuglast für eine konkrete Gegenleistung erhoben wird. Ungeachtet dessen kann die Anerkennung als gemeinnützig bereits deshalb nicht zur Abgabefreiheit führen, weil die mit der Gemeinnützigkeit im allgemeinen Steuerrecht verbundenen Vergünstigungen, insbesondere die Befreiung von bestimmten, allein am Leistungsfähigkeitsprinzip orientierten Steuerarten, wie z.B. Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, auf das Recht der Vorteilsentgelte, die ihrer Natur nach Vorzuglasten zum Ausgleich besondere öffentlicher Leistungen sind, nicht anwendbar sind.

Die mangelnde Gewinnausrichtung der als gemeinnützig anerkannten Betriebe steht dem objektiven Vorteil nicht entgegen, weil dieser Vorteil auch in der vom Tourismus objektiv gebotenen Möglichkeit zur besseren Auslastung und somit zur Verlustverringering bestehen kann.

Aus diesen Gründen ist es gleichheitswidrig, die Gemeinnützigkeit durch befreiende Satzungenormen Rechnung zu tragen. Vielmehr darf sie allenfalls durch Billigkeitsentscheidung im Einzelfall gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 KAG i.V.m. § 163 AO berücksichtigt werden.

Die Nichterfassung von Abgabenschuldern führt daher grundsätzlich zu einem höheren Abgabensatz und zieht eine höhere Belastung der übrigen, nicht begünstigten Abgabepflichtigen nach sich.

Dieser Verstoß hat die Gesamtnichtigkeit der Satzung zur Folge.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Derzeit nicht absehbar

Anlagenverzeichnis:

IV. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Tourismusabgabe

mitgezeichnet haben: